

Fahrausweisentzug

Die Dauer des Fahrausweisentzuges ist auch abhängig von der beruflichen Notwendigkeit zum Führen eines Fahrzeuges. Es ist unbestritten, dass der Fahrausweisentzug einen Berufschaffeur deutlich härter trifft als einen Freizeitfahrer. Hier sollte eine kürzere Entzugszeit ausreichen, um als wirksame Strafe von weiteren Straftaten abzuschrecken. Die Behörde bleibt jedoch immer an das gesetzliche Minimum gebunden. Der Berufschaffeur muss sich darauf verlassen können, durch Massnahmen der Verwaltungsbehörde nicht seine Berufsfähigkeit zu verlieren.

Die Verwaltungsbehörde hat die Möglichkeit, differenzierte Fahrausweisentzüge zu verhängen (d.h. für unterschiedliche Laufzeiten), basierend auf den Fahrzeugkategorien, für die der betroffene Chauffeur einen Ausweis hat. So könnte der Ausweis für eine Kategorie, die für die Berufsausübung notwendig ist, für eine kürzere Zeit entzogen werden, als die Ausweise für die übrigen Kategorien. Allerdings ist die zuständige Behörde auch beim Entzug einer berufsnotwendigen Ausweiskategorie an die gesetzlichen Mindestvorgaben gebunden.

Berufschaffeuere dürfen nie vergessen, dass mit dem Privatfahrzeug begangene Wiederhandlungen gegen das SVG auch auf den berufsnotwendigen Fahrausweis äusserst negative Auswirkungen hat.

Unfälle

Bei einem Unfalls ist es wichtig, dass alle Massnahmen ergriffen werden, um Beweismittel zu sichern wie Namen und Adressen von Zeugen, Fotos (heutzutage hat praktisch jeder ein Mobiltelefon mit integrierter Kamera), Aufzeichnungen von Kontrollgeräten, etc. Die Polizei kann in strittigen Fällen dazugezogen werden.



Strassenverkehrsgesetz Via sicura



SV Gewerkschaft
des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel
des transports
Sindacato del personale
dei trasporti

Bei uns spielt die Solidarität
On y joue la carte de la solidarité
Solidarietà: la nostra carta vincente

Via sicura

Aufgrund des Programms «Via sicura» hat der Gesetzgeber das Strassenverkehrsgesetz (SVG) auf den 1. Januar 2013 teilweise angepasst. Vor allem für «rücksichtsloses Fahren» hat er strengere Massnahmen eingeführt. Mit dem vorliegenden Papier rufen wir wesentliche Punkte der Gesetzesänderung in Erinnerung.

Sanktionen

Eine Übertretung der SVG-Regeln hat zwei Typen von Sanktionen zur Folge. Nämlich eine strafrechtliche und eine verwaltungsrechtliche Sanktion. Das administrative Verfahren ist in beiden Prozessen unterschiedlich und wird von verschiedenen Behörden durchgeführt.

Das strafrechtliche Verfahren hält vor allem die Tatsachen fest, die im Falle einer Verurteilung als Grundlage für das anschliessende verwaltungsrechtliche Verfahren dienen. Die hier festgehaltenen Fakten können von den Betroffenen während des verwaltungsrechtlichen Verfahrens kaum mehr angefochten werden.

Strafrechtliche Sanktionen

Strafrechtliche Sanktionen können von einfachen Bussen bis zu Freiheitsstrafen relativ langer Dauer (bis 4 Jahre für rücksichtsloses Fahren) reichen. Die Strafe wird insbesondere nach der Schwere der begangenen SVG-Widerhandlungen und der Vorstrafen des Angeklagten (Strafregister) festgesetzt.

Ausser den bekannten Fällen, wie Fahren in angetrunkenem Zustand und Überschreiten der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit, werden ebenfalls als schwere Widerhandlungen eingestuft: Rücksichtsloses Überholen im Tunnel; ungenügendes Entfernen von Schnee auf der Windschutzscheibe («Guckloch»); ungenügender Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug (weniger als 0,8 Sekunden, bzw. 0,6 Sekunden); usw.

Die strafrechtliche Sanktion erfolgt meistens aufgrund einer vom Staatsanwalt erlassenen strafrechtlichen Verfügung, welche auf dem Polizeidossier beruht. Der Beklagte wird dabei nicht angehört. Der Verurteilte hat danach nur 10 Tage Zeit, um zu reagieren, wenn er der Auffassung ist, dass der Entscheid nicht richtig ist! Wenn die verurteilte Person bspw. am 27. Januar eine Verfügung erhält, kann sie bis am 6. Februar dagegen Einsprache einlegen.



Verwaltungsrechtlichen Sanktionen

Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen reichen von «keiner Sanktion» bis zu einem definitiven Fahrausweisentzug (Entzugsdauer von mindestens 5 Jahren). Die Verwaltungsbehörde beschliesst die Massnahme unter Berücksichtigung der Schwere der Übertretung und der Vorstrafen des Fahrers (ADMAS-Register-Verordnung: Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register).

Das SVG unterscheidet 5 Schweregrade der Übertretung. Es sind dies: besonders leichte Widerhandlungen, leichte Widerhandlungen, mittelschwere Widerhandlungen, schwere Widerhandlungen und rücksichtsloses Fahren (Art. 16 ff SVG). Es fällt auf, wie umfassend, fast mathematisch genau das SVG Gesetz in Bezug auf die Sanktionen ist. Es lässt der Verwaltungsbehörde sehr wenig Spielraum bei der Wahl der Sanktionen. Dies veranschaulichen die Sanktionen bei Geschwindigkeitsübertretungen sehr gut:

Geschwindigkeitsübertretung in km/h	besonders leicht	leicht	mittelschwer	schwer	rücksichtslos
Innerorts	1–15	16–20	21–24	25–39	ab 40
Ausserorts	1–20	21–25	26–30	30–49	ab 50
Autostrasse/Autobahn	1–25	26–30	31–34	35 und höher	ab 60 (bei Limit 80kmh) ab 80 (bei Limit über 80 kmh)

Von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion kann abgesehen werden, wenn der Fahrer keine Vorstrafen hat und das Vergehen als eine sehr leichte Widerhandlung eingestuft wird. (Es besteht hingegen die Möglichkeit einer Ordnungsbusse, welche weder im Strafregister, noch im Verzeichnis der Verwaltungsmassnahmen eingetragen wird.) Weitere mögliche Sanktionen umfassen die Verwarnung (für eine leichte Widerhandlung), den Fahrausweisentzug von mindestens einem Monat (mittelschwere Widerhandlung), den Fahrausweisentzug von mindestens drei Monaten (schwere Widerhandlung) sowie den Fahrausweisentzug von mindestens zwei Jahren bei einer rücksichtslosen Straftat.